



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Kroatien

Informationsquelle: Hrvatska odvjetnička komora/Kroatische Anwaltskammer

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Kroatien

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	<p>Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen (wissenschaftliche Laufbahn, Justiz usw.)</p> <p>Richter und Staatsanwälte können vollqualifizierte Rechtsanwälte werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (akademischer Grad einer juristischen Fakultät, bestandene Anwaltsprüfung und mindestens 3 Jahre Berufspraxis als Richter oder Staatsanwalt).</p>

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Kroatisches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft (Anwaltsgesetz) in englischer Sprache: Law on the legal Profession
---	-----------	---

		<p>in kroatischer Sprache: Zakon o odvjetništvu</p> <p>Rechtsanwaltsanwärter können als vollqualifizierte Rechtsanwälte zugelassen werden, wenn sie über mindestens 4 Jahre Berufspraxis in Rechtsangelegenheiten verfügen und die Anwaltsprüfung abgelegt haben.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Anwaltsgesetzes dauert das „Anwaltspraktikum“ mindestens drei Jahre für Rechtsanwaltsanwärter, die in Anwaltskanzleien/-sozietäten arbeiten, bzw. es sind drei Jahre an Berufserfahrung in Rechtsangelegenheiten in der Justiz oder mindestens vier Jahre an Berufserfahrung in Rechtsangelegenheiten in Unternehmen nachzuweisen (Artikel 48 Anwaltsgesetz).</p> <p>Das Anwaltsgesetz bestimmt alle Rechte und Pflichten der Rechtsanwaltsanwärter in Bezug auf die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung. Die Kroatische Rechtsanwaltskammer organisiert für alle Rechtsanwaltsanwärter wenigstens viermal im Jahr unentgeltliche Seminare mit einer Mindestdauer von 150 Stunden, die für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung sehr hilfreich sind.</p>
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 3 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Anwaltskammer	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt • Ausbildungsverhältnis wird von der Anwaltskammer überwacht 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	keine Zulassungsüberprüfung	

Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	Kein fester Lehrplan	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	Keine Verpflichtung zur Ausbildung im EU-Recht und zur fremdsprachlichen Ausbildung	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	Keine Abschlussbewertung oder Abschlussprüfung zum Ausbildungsende	
<i>3. System der beruflichen Fortbildung</i>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/ fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<p>Nach den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer und dem Ethikkodex für Rechtsanwälte besteht die Verpflichtung zur Fortbildung.</p> <p>In Bezug auf die lebenslange Weiterbildung von Rechtsanwälten besteht für diese keine rechtliche Verpflichtung zu weiterführender Aus- und Fortbildung, aber Anwälte können ihre Berufserfahrung ohne Fortbildung bekanntlich nicht ausbauen, so dass sie praktisch gezwungen sind, immer neue Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Der Ethikkodex hält den Rechtsanwalt auch dazu an, seine allgemeine und seine juristische Bildung auf dem aktuellen Stand zu halten und zu erweitern. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Ethikkodexes zieht Disziplinarmaßnahmen nach sich, was auch zu Sanktionen führen kann, wie z. B. der Streichung aus dem kroatischen Anwaltsverzeichnis.</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten	NEIN	
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	1 - 5	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	Anwaltskammer Fortbildungsmaßnahmen werden von beiden Kammern, der Kroatischen Rechtsanwaltskammer und der Kroatischen Anwaltsvereinigung, organisiert.	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Fortbildungsseminaren • wissenschaftliche Beiträge und Veröffentlichungen 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Ja, diese kann auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht angerechnet werden

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	Anwaltskammer
Überprüfungen im Rahmen des Überwachungsverfahrens:	Die Kroatische Anwaltskammer überwacht die Arbeit der Rechtsanwälte, so auch ihre Bildung und Weiterbildung. Nach dem Ethikkodex müssen Rechtsanwälte darauf bedacht sein, sowohl ihre allgemeine als auch ihre juristische Bildung auszubauen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes zieht unter Umständen ein Disziplinarverfahren gegen den Anwalt nach sich. Daher überwacht die

	Kroatische Rechtsanwaltskammer als Regulierungskörperschaft sowohl die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs durch die Anwälte als auch deren ständige Verbesserung und Weiterbildung.
--	---

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird